

Für den	öffentlich	nicht-öffentlich	Sitzung am	Status
Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss TOP	X		22.02.2024	zur Vorberatung
Verwaltungsausschuss TOP 12		X	07.03.2024	zur Vorberatung
Rat der Gemeinde Bunde TOP	X		14.03.2024	zur Beschlussfassung

Drucksache Nr. 16/2024 - 1

Verzicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 gemäß den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen (§ 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 NKomVG)

Sachverhalt:

Der grundlegende Sachverhalt entspricht im weitesten Sinne den Ausführungen zum Verzicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023, welches der Rat der Gemeinde Bunde am 19.01.2023 beschlossen hat.

Mit dem vom niedersächsischen Landtag am 15.07.2020 beschlossenen Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19 Pandemie wurden Erleichterungen für Kommunen bei der Anwendung des NKomVG geregelt. Mit den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Absatz 4 wurden den niedersächsischen Kommunen praktikable Instrumentarien als ein Teil der Krisenbewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie für zukünftige epidemische Lagen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Folgewirkungen auf einzelne Regelungen der KomHKVO und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendungs- und Verwaltungspraxis, wurden durch den Runderlass „Hinweise zu den Haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG)“ notwendige Hinweise gegeben werden.

Mit dem Erlass vom 02.05.2022 wurden Hinweise zur Ausweisung und Deckung der Fehlbeträge und zum Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund epidemischer Lagen nach Auslaufen der Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28a Abs. 8 IfSG gegeben.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022 vom 30.09.2022, S. 588) **wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Abs. 4 NKomVG auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft befristet bis zum 30.06.2024 mit dem § 182 Abs. 5 NKomVG für entsprechend anwendbar erklärt.**

Mit dem Erlass vom 13.12.2022 wurden hierzu folgende Hinweise gegeben.

Diese Hinweise besagen u. a.:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendungs- und Verwaltungspraxis sind zudem die im Runderlass des MI vom 11.12.2020 (Nds. MBl. 2021 Nr. 2, S. 81) unter Nummer 2 veröffentlichten Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG) auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG) wird insbesondere auf die dort genannten Anforderungen an den Plausibilitätsnachweis hingewiesen.

Der Begriff „Folgen des Krieges in der Ukraine“ ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten angemessen auszulegen. Hierbei können die in der Begründung des o. g. Gesetzes genannten Beispiele (etwa Mehrbelastungen durch die Flüchtlingsunterbringung, gestiegene Energiekosten, erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe, steigende Baupreise) als Orientierung dienen. **Zielrichtung der Regelung ist eine Erleichterung für die Kommunen in einer extremen Krise.**

Dessen ungeachtet sind die Kommunen mit Blick auf § 110 Abs. 2 NKomVG unbedingt gehalten, den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Allen Beteiligten ist bewusst, dass eine über ein sachgerechtes Maß hinausgehende Auslegung und Anwendung weitreichende Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte der Folgejahre haben kann. Dies sollte trotz der schwierigen Lage soweit wie möglich vermieden werden. Um das richtige Augenmaß wird ausdrücklich gebeten.

Da die Anwendbarkeit des § 182 Abs. 5 NKomVG am **30. Juni 2024** und somit im laufenden Haushaltsjahr endet, sind zudem folgende Hinweise ergangen:

1. Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden.
2. Die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 entstandenen Fehlbeträge sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.
3. Die Vertretung kann auch zu einem Zeitpunkt nach dem 30.06.2024 beschließen, dass für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Es wird empfohlen, den Beschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2025 und 2026 nur für jeweils ein Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre bei einer Doppelhaushaltssatzung zu fassen.

Zur Ausweisung und Deckung der Fehlbeträge und zum Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund epidemischer Lagen nach Auslaufen der Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28a Abs. 8 IfSG (in der Fassung vom 10.12.2021) ist außerdem der Erlass vom 02. Mai 2022 beigelegt worden.

Die Gemeinde Bunde möchte die Möglichkeit in Anspruch nehmen, auf die ansonsten erforderliche Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund der Sonderregelung im § 182 NKomVG zu verzichten.

Diese Vorgehensweise wird folgendermaßen begründet:

Durch das vorläufig ermittelte Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 wird es nicht mehr möglich sein, durch eine Verrechnung der Überschussrücklagen einen Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG zu erreichen. Rechtlich gesehen wäre somit gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept (= HSK) aufzustellen.

Wie im Sachverhalt ausgeführt, kann aufgrund der Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges auf die Aufstellung eines HSK durch entsprechenden Beschluss des Rates verzichtet werden.

Die Gemeinde Bunde hat - wie für alle anderen Kommunen auch - im Haushaltsjahr 2022 und folgende Mehraufwendungen zu verkräften. Diese entstehen hauptsächlich aus entstehenden Mehrbelastungen durch gestiegene Energiekosten, erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe, steigende Baupreise usw. Diese Mehraufwendungen sind allerdings nicht der Hauptgrund, von der Möglichkeit des Verzichts auf Erstellung eines HSK Gebrauch zu nehmen. Der ursächliche Grund sind die enormen Gewerbesteuermindererträge für Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 2021 und 2022 und der weiteren Reduzierung der Vorauszahlungen 2023 und 2024 im Haushaltsjahr 2024, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg zu sehen sind.

Die Gemeinde Bunde hat im Haushaltsjahr 2022 in einem Veranlagungsfall unter Grundlage des Zerlegungsbescheides des zuständigen Finanzamtes im Folgebescheid (= Gewerbesteuerbescheid) für 2021 und 2022 jeweils 947.324 Euro, somit insgesamt 1.894.648 Euro Gewerbesteuererträge abgesetzt. Ohne diese Absetzung wäre der Haushaltsansatz 2022 bei der Gewerbesteuer in Höhe von 4.500.000 Euro fast erreicht worden. Durch weitere Gewerbesteuerabsetzungen, für die die Gründe nicht bekannt sind, beträgt der Minderertrag 2022 bei der Gewerbesteuer gegenüber dem Haushaltsansatz insgesamt 2.060.222,56 Euro.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde für diesen Steuersachverhalt ein weiterer Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für die Vorauszahlungen 2022 gestellt. Dadurch war für einen Steuerpflichtigen für 2022 keine Gewerbesteuer mehr zu zahlen. Gründe für die Herabsetzung waren u. a. Sonderabschreibungen, welche den Gewinn reduzierten. Auch die Vorauszahlung 2023 wurde entsprechend der Herabsetzung für 2021 und 2022 herabgesetzt. Das hatte in 2023 nochmals Mindererträge in Höhe von insgesamt 519.500 Euro zur Folge. Mit der Herabsetzung des Haushaltsansatzes im Haushaltsplan 2023 wurde dieser Abgang berücksichtigt.

Es wurde nunmehr nochmals – wie in jedem Jahr im Zuge der Haushaltsplanberatungen - Kontakt mit den Gewerbesteuerpflichtigen, die jährlich den höchsten Ertragsanteil aufbringen, aufgenommen. Wiederum wird in dem bereits oben aufgeführten Veranlagungsfall für 2023 ein geringeres Ergebnis gegenüber den bisherigen Vorauszahlungen erwartet. Ebenfalls würden auf Grundlage des Ergebnisses 2023 die Vorauszahlungen für 2024 entsprechend angepasst werden. Dieses hat Mindererträge in Höhe von rund 425.000 Euro zur Folge. Der Haushaltsansatz 2024 für die Gewerbesteuer ist im Haushaltsplan 2024 aus diesen Gründen auf 3.000.000 Euro veranschlagt worden.

Als Folge dieser Mindererträge und der drohenden Steigerung des Fehlbetrages gegenüber dem Haushaltsplan 2022 hat der Bürgermeister am 13.10.2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO angeordnet. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit (= Ergebnishaushalt) sind in voller Höhe der noch verfügbaren Ansätze im Haushaltsplan gesperrt worden. Mit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre ist es das Ziel, die ansonsten erforderliche Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung zu vermeiden.

Diese Maßnahme hat sich als richtig erwiesen. Der im Haushaltsplan 2022 ausgewiesene Fehlbetrag wird nicht überschritten.

Auch eine weitere Sparmaßnahme im Haushaltsjahr 2023 - Deckelung der Aufwandsansätze auf 80 % der Planansätze in den Bereichen, wo es keine rechtlichen bzw. vertraglichen Zahlungsverpflichtung bestand, wurde erfüllt. Bei den Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen Aufwendungen wurde diese Zielsetzung entsprechend umgesetzt.

Aus Gründen des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes kann der Name von Steuerpflichtigen in dieser Vorlage nicht aufgeführt werden.

Ausschlaggebend für den weiteren Verzicht auf die Erstellung eines HSK für 2024 ist die aus dem Ukrainekrieg resultierende Verschlechterung der Gewerbesteuererträge (2022 bis 2024: rund 3.155.000 Euro)

Die Verwaltung sieht die Voraussetzungen als erfüllt an, durch Beschluss der Vertretung auf die Aufstellung eines HSK 2024 zu verzichten, da die Fehlbeträge der Jahresabschlüsse und Fehlbedarfe der Haushaltspläne neben den Mindererträgen bei der Gewerbesteuer auch von den Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg entstehen, geprägt sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Gemeinde Bunde vor, aufgrund des § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Haushaltsjahr 2024 zu verzichten.

Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss 22.02.2024:

Nachdem Fachbereichsleiter Schlötel den Sachverhalt detailliert erläutert hat, stellt Ausschussmitglied Dirk Gelder die Frage, welchen Vorteil die Verwaltung der Gemeinde Bunde hat, wenn auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wie erwähnt verzichtet wird. Fachbereichsleiter Schlötel erklärt daraufhin, dass ein Haushaltssicherungskonzept gleichzeitig mit der Aufstellung eines Haushaltsplanes zu erstellen ist. Zudem zieht dieses Haushaltssicherungskonzept im Folgejahr einen Bericht hinsichtlich der Umsetzung bzw. Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes nach sich. Durch den Verzicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wird somit ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand eingespart. Da im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes bereits jährlich ohnehin nur die zwingend notwendigen Haushaltsansätze veranschlagt sind, werden dadurch schon beim Haushaltsplan der Gemeinde Bunde die Vorgaben eines Haushaltssicherungskonzeptes berücksichtigt und umgesetzt.

Ausschussmitglied Lea Timmer sieht den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Hinblick auf das Ausbleiben weiterer Kürzungen von Leistungen im Haushaltsplan 2024 als Vorteil an.

Der Finanz-, Prüfungs- und Wirtschaftsausschuss schlägt einstimmig vor, aufgrund des § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Haushaltsjahr 2024 zu verzichten.